



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.jura.uni-hamburg.de



Informationsbroschüre

SPB IV

Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

INFORMATIONSBROSCHÜRE

SPB IV

Sozialrecht

mit arbeitsrechtlichen Bezügen

Herausgeber
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht

Redaktion
Prof. Dr. Gabriele Buchholtz

Schrift
TheSans UHH / LucasFonts

Layout
Anastasia Pohler

Bildrechte
Umschlag: pixabay.com; S. 6: UHH/Dingler; S. 7 oben: UHH/Dingler, unten: UHH/Mentz; S. 15: links: Creative Commons, Wikipedia, rechts oben: UHH/Dingler, rechts unten; pixabay.com;

Stand
Hamburg, September 2026

ÜBERSICHT

EINFÜHRUNG.....05

A. DAS ZIEL DER SCHWERPUNKTAUSBILDUNG.....06

B. DIE GEGENSTÄNDE DES SCHWERPUNKTPROGRAMMS.....07

C. DER ABLAUF DER SCHWERPUNKTAUSBILDUNG.....08

 I. VERANSTALTUNGEN DES SPB IV.....09

 II. ERGÄNZENDE VERANSTALTUNGEN.....12

 1. EXKURSIONEN.....12

 2. VORTRÄGE UND FACHTAGUNGEN.....12

 3. INTERDISZIPLINÄRES STUDIUM.....13

 III. MATERIALIEN.....13

D. PRAKTISCHE STUDIENZEIT MIT SCHWERPUNKTBEZUG.....14

E. LEISTUNGSKONTROLLEN.....14

F. BERUFSPERSPEKTIVEN.....15

G. DIE LEHRENDEN.....16

H. KONTAKT.....17

I. WARUM SOZIALRECHT? – BEITRAG AUS DER JUS.....18

J. RECHTSGRUNDLAGEN.....31

EINFÜHRUNG

Die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung hat einen großen Stellenwert innerhalb des juristischen Studiums. Die Schwerpunktbereiche („Schwerpunkte“) dienen der „Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“ (§ 31 Abs. 1 HmbJAG).

Den Studierenden sollen nach den rechtlichen Vorgaben Lehrveranstaltungen im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden angeboten werden.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schwerpunkte ist die Hochschule verantwortlich – kaumeine Fakultät bietet den Studierenden eine so große thematische Auswahl wie die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

Die Prüfungsleistungen, die innerhalb der Schwerpunktausbildung erbracht werden, finden Eingang in die Benotung der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Dazu ist eine so genannte Schwerpunktbereichsprüfung abzulegen. Sie besteht aus einer häuslichen Studienarbeit, einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung. In ihrer Gesamtheit decken die Prüfungen alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs ab. Die Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung geht mit einem Gewicht von 30% in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein.

Der Schwerpunkt Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen (SPB IV) wird seit dem WS 2007/2008 in der noch immer aktuellen Form angeboten.

Die Ausbildung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Im ersten Semester werden zunächst prinzipielle Kenntnisse des Allgemeinen Sozialrechts vermittelt. Hier geht es auch um die Bezüge zum Staatsrecht (Sozialstaat, Relevanz der Grundrechte sowohl der Bürger als auch der so genannten Leistungserbringer wie etwa der Ärzte); es werden aber vor allem die Grundstrukturen des Sozialrechts als ein besonderer Teil des Verwaltungsrechts vermittelt. Zudem lernen die Studierenden das Existenzsicherungsrecht und das Kranken- und Pflegeversicherungsrecht kennen. Im darauf folgenden Semester wird das erworbene Wissen vertieft und um die übrigen prüfungsrelevanten Rechtsgebiete erweitert (Unfallversicherung-, Rentenversicherung- und Arbeitsförderungsrecht). Zudem erfolgt eine intensivere Auseinandersetzung mit den für den Wahlschwerpunkt relevanten Fragen des Arbeitsrechts; zum Verständnis sozialrechtlicher Begrifflichkeiten und Zusammenhänge ist der Besuch von Vorlesungen im Arbeitsrecht unerlässlich.

Das Sozialrecht ist ein interessantes und praktisch sowie ökonomisch überaus bedeutsames Rechtsgebiet des Öffentlichen Rechts. Studierende sollten daher ein Interesse am Öffentlichen Recht haben und offen für sozialpolitische Fragestellungen sein.

Nur wenige Juristen kennen sich im Sozialrecht wirklich gut aus – wer es wagt, sich dieserbislang fremden Materie anzunähern, hat deshalb gute Berufschancen.

Prof. Dr. Gabriele Buchholtz

A. DAS ZIEL DER SCHWERPUNKTAUSBILDUNG

Die Schwerpunktausbildung der Fakultät für Rechtswissenschaft ist im Wesentlichen darauf gerichtet:

- in exemplarischer Weise vertiefend ein juristisches Tätigkeitsfeld einschließlich der interdisziplinären Bezüge zu erarbeiten und im Rahmen einer praktischen Studienzeit einen Eindruck von einer möglichen beruflichen Praxis auf diesem Gebiet zu erlangen. Dazu dienen die innerhalb der Schwerpunktausbildung angebotenen Exkursionen sowie die schwerpunktorientierten Praktika („praktische Studienzeiten“), die auf Wunsch von den Lehrenden vermittelt werden (s. unten D.).
- durch eine auf aktive Beteiligung der Studierenden ausgelegte Kursstruktur die kommunikative Kompetenz einschließlich der Fähigkeit zeitgemäßer Präsentation von Arbeitsergebnissen zu fördern.

Die vorstehenden Ziele lassen sich nur dann verwirklichen, wenn Studierende das gesamte Kursangebot wahrnehmen. Es ist daher nicht ratsam, das Schwerpunktstudium als Nebensache in der Examensvorbereitung anzusehen.

10,75

DURCHSCHNITT-
LICHE GESAMT-
NOTE IM
SOZIALRECHT
(STAND 2024)

B. DIE GEGENSTÄNDE DES SCHWERPUNKTPROGRAMMS

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen werden unterschiedliche Bereiche des Sozialrechts behandelt und gleichzeitig die zum Verständnis notwendigen öffentlich-rechtlichen Kenntnisse vertieft.

Der Schwerpunkt umfasst sowohl das Sozialversicherungsrecht als auch das Existenzsicherungsrecht und das Recht der sozialen Hilfen. Näher betrachtet werden aber auch das Sozialverwaltungsverfahren nach dem SGB X (vor allem seine Besonderheiten gegenüber den Regelungen des VwVfG) und das Sozialgerichtsverfahren (SGG).

Im Rahmen der Schwerpunktausbildung werden auch Kenntnisse im Arbeitsrecht vermittelt, die – weil sozialrechtliche Ansprüche oft an arbeitsrechtliche Tatbestände anknüpfen – für die Anwendung sozialrechtlicher Normen von grundlegender Bedeutung sind. Die prüfungsgegenständlichen „Grundzüge des Arbeitsrechts“ umfassen Grundkenntnisse sowohl im Individual- als auch im kollektiven Arbeitsrecht.

Auch der verfassungsrechtliche Rahmen des Sozialrechts (Sozialstaatsprinzip, Grundrechtsschutz, Gesetzgebungskompetenzen) wird behandelt. Schließlich erfolgt eine Auseinandersetzung mit den europarechtlichen Bezügen und Vorgaben, die das nationale Sozialrecht in Teilen inzwischen deutlich mitprägen.



C. DER ABLAUF DER SCHWERPUNKTAUSBILDUNG

Die angebotenen Kurse bauen aufeinander auf. Empfehlenswert ist es daher, das Schwerpunktstudium im Wintersemester zu beginnen. Allerdings ist auch ein Einstieg im Sommersemester problemlos möglich.

- Da das Sozialrecht systematisch ein Bereich des Verwaltungsrechts ist, ist für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vorhergehende Besuch der Pflichtvorlesung zum Allgemeinen Verwaltungsrecht unerlässlich.

Wünschenswert sind darüber hinaus auch solide Grundkenntnisse im sonstigen Öffentlichen Recht. Der Besuch der arbeitsrechtlichen Veranstaltungen setzt Kenntnisse im Allgemeinen Schuldrecht voraus.

- Die Kurse des Schwerpunkts bleiben – vorbehaltlich zukünftiger Fortschreibung – grundsätzlich als kontinuierliches und gleichmäßiges Angebot bestehen. Sie können sich deshalb darauf verlassen, dass die Veranstaltungen immer wieder angeboten werden und deshalb Versäumtes zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.
- Das Studium im Schwerpunkt umfasst Kurse im Umfang von 14 Semesterwochenstunden. Den Studierenden steht es frei, darüber hinaus weitere Veranstaltungen zu besuchen, die das Kernangebot der Schwerpunktveranstaltungen ergänzen. Es werden in jedem Semester Seminare angeboten.
- Möglichst zwischen den beiden Schwerpunktsemestern ist die „praktische Studienzeit“ zu absolvieren (s. unten D).
- Als Leistungskontrolle ist die so genannte Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehen. Eine entsprechende Zulassung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Die studienbegleitende Hausarbeit im Rahmen des Schwerpunktes kann in einer Reihe von Veranstaltungen, aber auch im Rahmen eines Seminars angefertigt werden.

I. VERANSTALTUNGEN DES SPB IV

WINTERSEMESTER

* In diesen Veranstaltungen kann die Schwerpunkthausarbeit geschrieben werden.

ALLGEMEINES SOZIALRECHT (2 SWS)

In diesem Kurs werden der Begriff des Sozialrechts und seine Bedeutung im Rechtssystem erläutert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben für das sozialrechtliche Handeln.

Zudem sind der Allgemeine Teil des Sozialrechts (Sozialleistungsträger, Sozialleistungen – SGB I), das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren (SGB X) sowie die Besonderheiten des Sozialgerichtsgesetzes (Klagearten etc. – SGG) Gegenstand der Veranstaltung.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT I (2 SWS)*

Die Veranstaltung befasst sich mit den Sozialversicherungszweigen der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI).

Im Rahmen der Behandlung der einzelnen Rechtsgebiete, die anhand von Beispielfällen illustriert werden, werden zudem die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) erläutert.

ÜBUNGEN IM SOZIALRECHT (2 SWS)

In den Übungen im Sozialrecht werden einzelne wichtige Inhalte der Vorlesungen des Schwerpunktbereichs IV anhand von Übungsfällen wiederholt und vertieft. Es handelt sich also um ein Repetitorium. Der Kurs beschäftigt sich zusätzlich mit interessanten Problemen aus dem Sozialverwaltungsverfahren (SGB X) und dem Sozialprozessrecht (SGG). Die Teilnehmenden erhalten nach jeder Stunde Material zu den besprochenen Fällen, sodass die einzelnen Termine selbstständig nachgearbeitet werden können. Zur Überprüfung des Gelernten können die Studierenden Übungsklausuren schreiben, die sie nach einer kurzen Korrekturzeit mit einer Bewertung zurückerhalten. Der Kurs ermöglicht den Teilnehmenden, in einer kleineren Runde offen über sozialrechtliche Probleme zu diskutieren.

EXISTENZSICHERUNG UND SOZIALE HILFEN I (2 SWS)*

Der Schwerpunkt des Kurses liegt auf den existenzsichernden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Hilfebedürftige nach dem SGB II. Zentral für das Programm sind die Begriffe des Bedarfs und der Hilfebedürftigkeit: Wie ist der Bedarf zu ermitteln, durch welche Leistungen ist er zu decken? Wer ist hilfebedürftig und hat Anspruch auf Leistungen?

Einbezogen werden im Winter- und im Sommersemester die Verbindungen mit dem Verwaltungsverfahren nach dem SGB X und dem Prozessrecht nach dem SGG. Dargestellt wird auch die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis. Am Ende des Semesters werden behördliche Entscheidungen Gegenstand der Vorlesung sein und es wird um deren Lektüre und Analyse gehen.

ZUSATZANGEBOT: SOZIALRECHTLICHES SEMINAR (2 SWS)*

Geboten wird die Möglichkeit zur Anfertigung einer schriftlichen Arbeit mit mündlicher Präsentation zum Erwerb eines Seminarscheins, etwa im Hinblick auf die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen oder auch zur Übung für die Schwerpunkthausarbeit. Das wechselnde jeweils aktuelle Thema des Seminars wird zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben. Das Seminar wird regelmäßig als Blockveranstaltung angeboten.

ZUSATZANGEBOT: AKTUELLE PROBLEME DES SOZIALRECHTS (2 SWS)

In dieser Veranstaltung werden anhand der Rechtsprechung aktuelle Fragen insbesondere des Medizinrechts und des Existenzsicherungsrechts behandelt. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fortgeschrittene, kann aber auch von Einsteigern besucht werden.

Die Veranstaltung zielt neben der Vermittlung des Fachwissens auch darauf ab, die Bedeutung des Sozialrechts in der praktischen Tätigkeit (Anwaltschaft/Unternehmen) aufzuzeigen.

SOMMERSEMESTER

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT II (2 SWS)*

In dem Kurs Sozialversicherungsrecht II werden aufbauend auf den Kenntnissen des Wintersemesters das Recht der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie mit dem Arbeitslosengeld I die Grundzüge des SGB III besprochen. Auch hier geschieht dies anhand von Beispielfällen und aktuellen Entscheidungen.

EXISTENZSICHERUNG UND SOZIALE HILFEN II (2 SWS)*

Im Sommersemester liegt der Schwerpunkt zum einen auf den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG und zum anderen auf den sozialen Hilfen. Dazu gehören die Hilfen nach dem SGB XII (Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) sowie die sozialen Hilfen nach dem SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen für Bildung und Teilhabe). Einen weiteren Schwerpunkt bilden die „Sanktionen“ nach dem SGB II.

SCHNITTSTELLEN VON ARBEITS- UND SOZIALRECHT (2 SWS)*

Nicht nur in der Praxis, sondern auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist eine Beantwortung sozialrechtlicher, vor allem sozialversicherungsrechtlicher Fragen ohne ein Grundverständnis arbeitsrechtlicher Regelungen undenkbar. In dem Kurs werden arbeitsrechtliche Fragen mit sozialrechtlichen Bezügen behandelt. Grundkenntnisse im Individualarbeitsrecht werden vorausgesetzt und vertieft. Diejenigen Themenfelder des kollektiven Arbeitsrechts, die im Zusammenhang mit dem Sozialrecht besonders relevant sind, werden im Überblick dargestellt. Die Schwerpunkthausarbeit kann hier nur von Studierenden des SPB IV geschrieben werden.

ZUSATZANGEBOT SEMINAR (2 SWS)*

siehe Beschreibung im Wintersemester

ZUSATZANGEBOT: REPETITORIUM IM SOZIALRECHT (2 SWS)

siehe Beschreibung im Wintersemester (Übungen im Sozialrecht)

ZUSATZANGEBOT: AKTUELLE PROBLEME DES SOZIALRECHTS (2 SWS)

siehe Beschreibung im Wintersemester

II. ERGÄNZENDE VERANSTALTUNGEN

1. EXKURSIONEN

Um den Studierenden Einblicke in praktische Arbeitsfelder und Anwendungsgebiete des Sozialrechts zu ermöglichen, werden im Rahmen des Schwerpunktstudiums unterschiedliche Exkursionen angeboten. Im Bereich der Gerichtsbarkeit kommt hier beispielsweise der Besuch ausgesuchter Verhandlungen des Bundessozialgerichts mit anschließender Diskussion mit den Richtern in Betracht. Auch das Kursangebot zur Existenzsicherung beinhaltet regelmäßig die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung.

2. VORTRÄGE UND FACHTAGUNGEN

Das Studienangebot im Schwerpunkt Sozialrecht wird ergänzt durch die Veranstaltungen der Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Ein zentrales Anliegen der Forschungsstelle ist der Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis, der durch Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen gefördert wird. Dabei spielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des Sozialrechts eine wichtige Rolle. Die Forschungsstelle blickt mittlerweile auf zahlreiche Veranstaltungen dieser Art zurück, die mit unterschiedlichen Kooperationspartnern, vor allem verschiedenen Sozialleistungsträgern, überaus erfolgreich durchgeführt worden sind.

Die Vielfalt der Themen zeigt folgende Auswahl aus den letzten Monaten:

- **Bereit für KI in der medizinischen Versorgung? Rechtlicher Rahmen am Beispiel Psychotherapie**
Prof. Dr. Andreas Propp, Rechtsanwalts Dierks+Company
- **Zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform**
Prof. Dr. Susanne Nicolaus, Amtsleiterin - Amt für Soziales Freie und Hansestadt Hamburg / Sozialbehörde
- **Versorgungssicherung, Kostendämpfung und Innovation in Gesundheit und Pflege - Gelingt die Balance?**
Dr. Martin Krasney, GKV-Spitzenverband

Veranstaltungsort:

Die Abendvorträge finden in der Regel donnerstags um 18.15 Uhr im Rechtshaus der Universität statt, mit einem anschließenden Beisammensein bei Wein und Brezeln.

Die genaueren Themen und Termine werden laufend per E-Mail bekanntgegeben.

Lassen Sie sich durch das Sekretariat (maryam.nasseri@uni-hamburg.de) in die E-Mail-Liste der Interessenten aufnehmen – kostenlos und datengeschützt.

Die Homepage der Forschungsstelle mit aktuellen Ankündigungen und Materialien zu vergangenen Veranstaltungen finden Sie unter:

<http://uhh.de/rw-sozialrecht>

3. INTERDISZIPLINÄRES STUDIUM

Auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten werden Themen und Teilgebiete des Sozialrechts behandelt. Oft ist es lohnend, sich rechtzeitig über das Vorlesungsangebot und die Teilnahmemöglichkeiten zu informieren. Bei konkreten Fragen stehen die Lehrpersonen des Schwerpunktes gerne zur Verfügung.

III. MATERIALIEN

Zu den Veranstaltungen im Allgemeinen Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht I und II erhalten Studierende des Schwerpunktbereichs jeweils aktuelle Skripte zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen.



Auf der Homepage des SPB IV finden sich unterstützende Materialien, wie etwa Hinweise zur Erstellung schriftlicher Arbeiten oder ein Beispiel für eine gelungene Schwerpunkthausarbeit.

<http://uhh.de/rw-sozr-studium>

D. PRAKTISCHE STUDIENZEIT MIT SCHWERPUNKTBEZUG

Da die Schwerpunktausbildung auch praktische Einblicke in ein Berufsfeld geben soll, empfiehlt es sich, Teile der praktischen Studienzeit nach § 5 HmbJAG zwischen oder nach den beiden Schwerpunktsemestern zu absolvieren. Dabei sind Praktika sowohl im Bereich des Öffentlichen als auch des Bürgerlichen Rechts möglich. Das Spektrum und die Zahl interessanter Praktikumsplätze sind groß. Generell gilt, dass Praktika bei Rechtsanwälten – insbesondere bei Fachanwälten für Sozial- oder Medizinrecht –, verschiedenen Behörden, Verbänden, Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften und Gerichten absolviert werden können. Auch Praktika bei internationalen Organisationen sind denkbar. Im Einzelnen geben wir aufgrund der vorliegenden Erfahrung gern weitere Hinweise. Daneben findet sich auf der Homepage des Schwerpunktes eine Praktikumsbörse, über die eine Vermittlung ebenfalls erfolgen kann. Ein besonderes Angebot besteht zudem dank der Initiative engagierter Richter am Sozialgericht Hamburg; bitte beachten Sie hierzu die aktuellen Hinweise auf der Homepage.

E. LEISTUNGSKONTROLLEN

Die examensrelevante Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer vierwöchigen häuslichen Studienarbeit, einer fünfstündigen Aufsichtsarbeit sowie einer mündlichen Prüfung. In ihrer Gesamtheit decken die Prüfungen alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs ab. Die Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung findet mit einem Gewicht von 30% Eingang in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung.

Die Prüfung ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum schriftlichen Teiler der staatlichen juristischen Prüfung und muss somit nach aktuellem Recht nicht vor ihr abgelegt werden. Die Termine der Aufsichtsarbeiten legt das Prüfungsamt der Fakultät fest. Die vierwöchige häusliche Studienarbeit ist in einer Lehrveranstaltung innerhalb des Schwerpunkts oder einem Seminar anzufertigen. Hier können die Termine mit den Lehrenden abgesprochen werden.

Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist beim Prüfungsamt zu beantragen.

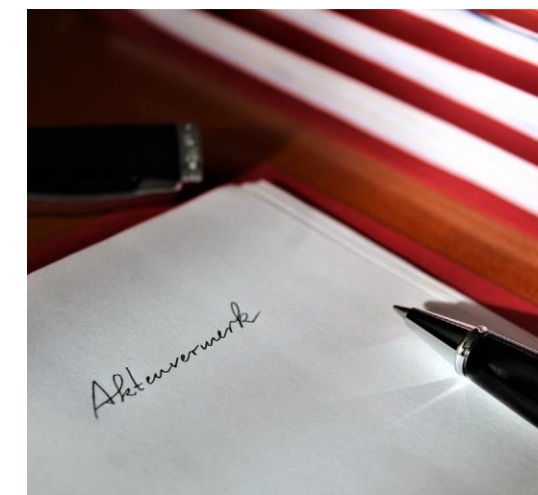
F. BERUFSPERSPEKTIVEN

Da das Sozialrecht sowohl in der universitären Ausbildung als auch in der Praxis – zu Unrecht – immer noch als „Nischenfach“ gilt, gleichzeitig aber praktisch zunehmend an Bedeutung gewinnt, bietet die Schwerpunktausbildung auch eine gute Basis mit vielfältigen Perspektiven für die spätere Berufswahl.

So eignen sich die innerhalb der Schwerpunktausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse gut für eine Tätigkeit im Bereich unterschiedlicher Wirtschaftszweige – zu denken ist hier ebenso an auf dem Gesundheitsmarkt tätige Unternehmen wie an den großen Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlicher Spezialisierung sind in diesem Zusammenhang beispielhaft zu nennen: Die Schaffung einer Fachanwaltschaft für Medizinrecht neben der Fachanwaltschaft für Sozialrecht ist eine Reaktion auf die steigende Bedeutung des Sozialrechts in der anwaltlichen Beratung. Die Veranstaltungen bereiten ferner auf Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst, bei Sozialversicherungsträgern oder Verbänden, Berufskammern, aber auch Trägern der freien Wohlfahrtspflege und internationalen Organisationen vor.



Dienstgebäude des Sozialgerichts Hamburg
in der Dammtorstraße in Hamburg



G. DIE LEHRENDEN

Die sozialrechtlichen Veranstaltungen des Schwerpunktes werden gegenwärtig im Wesentlichen von folgenden Hochschullehrerinnen und -lehrern, Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen:



Prof. Dr. Gabriele Buchholtz
Juniorprofessur für das Recht der sozialen
Sicherheit mit dem Schwerpunkt
in Digitalisierung und Migration



Prof. Dr. Thomas Flint
Richter am Bundessozialgericht



Dr. Kilian Ertl
Richter am Sozialgericht Hamburg



Hannah Bachmann
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

H. KONTAKT

Sie erreichen uns über:

- **Das Sekretariat von Prof. Dr. Gabriele Buchholtz:**

Maryam Nasseri

Tel.: +49 40 2395-22928

Fax: 040/42838-2930

E-Mail: maryam.nasseri@uni-hamburg.de

(Raum Rhs A326)

Rothenbaumchaussee 33

20148 Hamburg



- **Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

Hannah Bachmann (Raum Rhs A336)

E-Mail: hannah.bachmann@uni-hamburg.de

- **Sonstige Emailadressen:**

gabriele.buchholtz@uni-hamburg.de

thomas.flint@uni-hamburg.de

kilian.ertl@uni-hamburg.de

- **Homepage des SPB IV:**

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/studiengang-rw-erste-pruefung/studienablauf/schwerpunktbereichsstudium/spb-4.html>

- **Homepage der Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik:**

<https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/institute-forschungsstellen-und-zentren/sozialrecht-sozialpolitik/aktuelles.html>

I. WARUM SOZIALRECHT? – BEITRAG AUS DER JUS

Auch wenn es inzwischen zahlreiche Gesetzesänderungen gegeben hat und die meisten Lehrbücher in neuer Auflage erschienen sind, hat der folgende Aufsatz von Prof. Dr. Ulrich Becker*, erschienen in der Juristischen Schulung (JuS) 1998, S.90 – 94, im Hinblick auf die Entscheidung für den Schwerpunkt Sozialrecht nicht an Aktualität verloren.

**Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlages C.H. Beck München.*

Wahlfach Sozialrecht

I. Warum und zu welchem Ende studiert man Sozialrecht?

1. Warum man das Sozialrecht eher nicht studiert. . .

Das Sozialrecht zählt nicht zu den Pflichtfächern, deren Beherrschung den Studenten im Staatsexamen aufgegeben ist. Ebenso wenig stellt es ein Grundlagenfach dar, das der wissenschaftlichen Fundierung des Studiums dienen könnte. Es ist ein Wahlfach, und zwar eines von vielen - und es erfreut sich als solches, legt man die über die Staatsprüfungen geführten Statistiken zugrunde, nicht unbedingt überbordender Beliebtheit. Es teilt dieses Schicksal mit dem Steuerrecht, zu dem es einige unübersehbare Parallelen aufweist. Das eher geringe Interesse der Studenten am Sozialrecht dürfte auf verschiedenen Gründen beruhen. Gilt das Jurastudium selbst bei Jurastudenten insgesamt als trockene Angelegenheit, so befürchten viele bei der Beschäftigung mit dem Sozialrecht besondere Technizität und damit Blutleere. An der zugrundeliegenden Überlegung ist richtig, dass das Sozialrecht eine in hohem Maße durchregulierte Materie darstellt. Nicht umsonst bedarf es der Anschaffung einer neuen Gesetzessammlung, um die wichtigsten Bestimmungen kennenlernen zu können. Und sperrige Titel wie "Versorgungsausgleichs- und Erstattungsverordnung" oder "Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung" scheinen die gehegten Befürchtungen zu bestätigen. Jedoch stellt die Normenvielzahl in einer ausdifferenzierten Gesellschaft weder ein Spezifikum des Sozialrechts dar, noch muss sich der Student vorrangig mit Durchführungsbestimmungen beschäftigen. Wie in allen anderen Rechtsgebieten auch, zielt das Studium des Sozialrechts auf eine systematische Durchdringung des Stoffs und die Fähigkeit zu dessen methodisch richtiger Anwendung. Die examensrelevanten Materien sind klar abgegrenzt, und gerade im Sozialrecht hat es der Gesetzgeber, wenn auch in einem mühsamen Kodifikationsprozess¹, verstanden, durch die Schaffung

des Sozialgesetzbuchs (SGB) einheitliche Grundlagen zusammenzufassen und die gesetzlichen Bestimmungen weitgehend übersichtlich zu präsentieren. Ein zweiter Grund für Berührungsängste ist der Umstand, dass das Sozialrecht - auch hier in Parallele zum Steuerrecht - zwischen den Grenzen zu stehen scheint, welche Privatrecht und öffentliches Recht trennen. Sozialrecht gehört zwar zweifellos zum öffentlichen Recht, weist aber viele Verbindungslinien zum Arbeitsrecht auf. Das liegt vor allem daran, dass die Sozialversicherungssysteme als Systeme zur Risikoabsicherung für Arbeiter entstanden sind und heute noch weitgehend an Beschäftigungsverhältnisse (§ 7 SGB IV)² anknüpfen. Dementsprechend ist das Sozialrecht für alle Arbeitsrechtler von großer Bedeutung. So kann etwa die Nichtbeachtung von Leistungsausschlüssen in der Arbeitslosenversicherung für die Beteiligten unangenehme Folgen haben, wenn der Streit um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch einen unvorsichtig formulierten Vergleich endet³. In der Ausbildung stellen die Verflechtungen schon deshalb kein Problem dar, weil sie sich mit dem Schuldrecht und dem Verwaltungsrecht auf Rechtsgebiete beziehen, die ohnehin im Staatsexamen geprüft werden.

Weniger wahrscheinlich ist, dass Studenten das Sozialrecht wegen ihrer Sorgen um künftige Beschäftigungsmöglichkeiten unbeachtet lassen. Würde der Blick auf die Zukunft und die späteren Verdienstmöglichkeiten ein ausschlaggebender Faktor sein, müsste das Steuerrecht zu den bevorzugten Studienfeldern zählen. Das ist aber keineswegs der Fall. Soweit man das als Symptom für eine mangelnde Orientierung an praktischen Bedürfnissen einstuft, bedarf es der Relativierung. Gerade bei der Bestimmung des Wahlfachs sollten sich Studenten frei fühlen, ein Gebiet auszusuchen, das ihnen besonderen Spaß bereitet und ihren Interessen entspricht. Zum einen fördert dies eine wenigstens gebietsbezogene wissenschaftliche Vertiefung des Studiums. Zum anderen kommt bei nüchterner Betrachtung der Examensnote ein sehr viel höherer Stellenwert für die Berufsaussichten zu als der Beschäftigung mit einem bestimmten Wahlfach.

2. . . . und warum man es doch tun sollte

a) *Sozialrecht geht jeden an.* Fällt dem übereifrigen Studenten, am Abend vor dem Abgabetermin hektisch die letzten Fußnoten der Hausarbeit kontrollierend, der Palandt auf den Fuß, so darf er sich über die Segnungen der gesetzlichen Unfallversicherung freuen. Besucht die Studentin eifrig den Biergarten, nicht um das Helle zu genießen, sondern um dasselbe weisungsgebunden und

² Die grundsätzlich den Arbeitsverhältnissen entsprechen, vgl. aber zur eigenständigen Beurteilung BSG, NZS 1997,90; zur Scheinselbstständigkeit LSG Berlin, NZS 1997,31; zu Reformüberlegungen im Hinblick auf die neuen Formen der (Schein-)Selbstständigkeit Gesetzentwurf B90/Grüne, BTDr 13/7421.

³ Nämlich Sperrzeiten für den Arbeitslosen (§§ 119, 110 S. 1 Nr. 2 AFG), was wiederum zu einer Haftung des vertretenden Rechtsanwalts führen kann; vgl. zur Problematik nur Husmann, BB 1986, 2120; Sauer, NZS 1996, 415.

¹ Vgl. dazu Zacher, BayVBl 1991, 529 ff.

ohne Tragung des Unternehmerrisikos gegen Entgelt auf mehr oder minder freundlichen Zuruf unter die Gäste zu verteilen, wird sie die lohnmindernden Zwänge der gesetzlichen Rentenversicherung verfluchen⁴. Und sind Juristin und Jurist, dem Schoß der Alma Mater entkrochen und aus der späteren, nur auf Widerruf gewährten Obhut des Staates entlassen, als sogenannte "volle" den Fährnissen des Lebens ausgesetzt, bewegen sie sich zwischen Sozialhilfe und Pflichtversicherungsgrenze, zwischen Erziehungsgeld und Hörhilfen, zwischen Entsendung, Berücksichtigung ausländischer Anwartschaften und kommunaler Wohlfahrt.

b) Sozialrecht ist von immenser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der Haushalt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist der mit Abstand größte Einzeletat des Bundeshaushalts (1997: ca. 440 Mrd. DM); er umfasste in den letzten Jahren mehr als ein Viertel der gesamten Ausgaben (1997: ca. 128 Mrd. DM). Dazu kommen weitere Ausgaben der öffentlichen Hand über die Haushalte von Ländern und Kommunen. Um die Aufwendungen für das soziale Netz insgesamt zu erfassen, müssen aber vor allem auch die Finanzierungsanteile der privaten Haushalte und der Unternehmen in die Rechnung einbezogen werden (Sozialbudget). Alle direkten Sozialleistungen zusammengekommen haben 1995 eine Summe von 1101 Mrd. DM (1101000000000 DM) erreicht, das sind ca. 34% der gesamten Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt)⁵. Die riesigen Dimensionen lassen sich vielleicht besser veranschaulichen, wenn man weiß, dass die Leistungsausgaben der Krankenversicherungsträger im letzten Jahr rund das Doppelte des Umsatzvolumens des größten europäischen Industrieunternehmens (Daimler-Benz mit über 100 Mrd. DM) betrugen⁶. Einen Eindruck von der Bedeutung der sozialen Sicherungssysteme vermitteln ebenso die Zahlen, die auf die abgesicherten Personen bezogen sind. So genießen über 90% der Bevölkerung den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, waren 1995 über 35 Millionen Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und bezogen im selben Jahr rund 2,52 Millionen Personen Sozialhilfe in Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt⁷.

c) Sozialrecht ist von größter Aktualität. Kaum ein anderes Rechtsgebiet spiegelt politische Entwicklungen unmittelbarer wider. Produzierte die Gesetzgebungsmaschinerie während der letzten Jahrzehnte nach dem Urteil

mancher Beobachter schier unaufhaltsam immer neue Sozialleistungsnormen⁸, so weisen die Zeichen der Zeit gegenwärtig auf Reformen in umgekehrter Richtung. Umbau oder Abbau - jedenfalls mehr Markt, weniger Staat, mehr Selbstverantwortung, weniger fürsorgende Umarmung sind die Schlagworte, die im Rahmen der sog. Standortdebatte eine allgemeine Neuorientierung des öffentlichen Sektors beschreiben und damit gerade auch die sozialen Sicherungssysteme betreffen. Schlanker Staat führt zur Abspeckung des Wohlfahrtsstaats, Privatisierung der Aufgabenwahrnehmung zur privaten Sicherung, Senkung der Lohnnebenkosten zur Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge.

Erfolg von Arbeitsförderungsmaßnahmen, Steuerbarkeit des Gesundheitssystems und Finanzierbarkeit der Alterssicherung zählen zu den wichtigsten Problemen unserer gesellschaftlichen Zukunft. Die Grenzen zwischen individueller Freiheit und sozialer Befriedung bedürfen, so scheint es, einer Neubestimmung. Damit ist ein Prozess der Umgestaltung eingeleitet, der das Sozialrecht als spezialisiertes, technisiertes und komplexes Regelungssystem vor neue Herausforderungen stellt, denen unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben, unter Bedacht auf geistesgeschichtliche Wurzeln und sozialstaatliche Evolution sowie unter Berücksichtigung der fortschreitenden europäischen Integration zu begegnen ist⁹.

II. Was ist unter Sozialrecht zu verstehen?

1. Die verschiedenen Sozialleistungssysteme

a) Bei der ersten Annäherung ist es am einfachsten und für die Umschreibung des Rechtsgebiets auch genügend¹⁰, ein formelles Kriterium zugrunde zu legen und unter dem Sozialrecht alle Materien zu verstehen, die in den §§ 3 ff. SGB I genannt sind¹¹. Das ist gleichbedeutend mit dem Recht der Sozialleistungen (vgl. § 11 SGB I) und erlaubt eine genaue gegenständliche Abgrenzung durch Benennung der einschlägigen Gesetze (vgl. auch Art. II § 1 SGB I). Die damit erfassten Leistungen lassen sich auf der Grundlage einer von Zacher entwickelten Systematisierung nach ihren typischen Merkmalen voneinander unterscheiden¹², wobei eine

⁸ Pointiert Isensee, ZRP 1982, 137.

⁹ Vgl. nur zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung Becker, JZ 1997, 534 ff.

¹⁰ Anders wäre es, wenn es um eine saubere Systematisierung, die Grundlagen für einen Rechtsvergleich oder die Frage nach äquivalenten Rechtsinstituten ginge; vgl. zu den verschiedenen Sozialrechtsbegriffen nur Zacher, VSSR 1976, 6 ff.

¹¹ Vgl. nur Gitter, SozialR, 4. Aufl. (1996), S. 3; materiell betrachtet wäre an den Leistungszweck anzuknüpfen, vgl. Rüfner, Einführung in das SozialR, 2. Aufl. (1991), S. 14f.

¹² Dazu Zacher, in: Festschr. f. Zeidler I, 1987, S. 582ff.; ders., in: EvStL V, 7. Aufl. (1989), Sp. 63 ff.; ders., in: ders. (Hrsg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, 1991, S. 72.

⁴ Wobei sich die 1996 beschlossene Aufhebung des § 5 III SGB VI auswirkt, die zur Rentenversicherungspflicht der nicht nur geringfügig beschäftigten Studierenden geführt hat.

⁵ Zahlen zum Haushalt aus wib 21/96, 19; sonstige Angaben nach Wirtschaft in Zahlen '96, hrsg. vom Bundesministerium für Wirtschaft, abrufbar unter http://www.bmwi.de/wirtschaftspol_info.html.

⁶ Vgl. Sozialpolitische Umschau 11/1997, 51; http://www.daimler-benz.com/group_g.htm.

⁷ Quellen: Sozialpolitische Umschau 13/1997, 3, 28.

Einteilung in vier Kategorien sinnvoll erscheint¹³: Vorsorge-, Entschädigungs-, Förderungs- und Hilfeleistungen.

b) Die Vorsorgesysteme stellen Leistungssysteme dar, bei denen durch Zahlung von Beiträgen eine Vorsorge getroffen wird für den Fall der Verwirklichung eines sozialen Risikos. Das sind die Sozialversicherungen, d. h. die Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung (geregelt in SGB V, SGB XI, SGB VII und SGB VI) ferner die Arbeitslosenversicherung (demnächst geregelt im SGB III). Letztgenannte besitzt eine Sonderstellung, weil sie Teil einer umfassend angelegten, auf die Steuerung des Arbeitsmarktes zielenden Arbeitsförderung ist, deren Leistungen nicht durchgängig an eine Vorsorge anknüpfen¹⁴.

aa) Sozialversicherungen entsprechen insofern dem Versicherungsprinzip, als eine Gruppe von Personen zum Ausgleich des ihnen gemeinsamen Risikos zusammengefasst und diese Vorsorge durch Beiträge finanziert wird. Das Prinzip erfährt eine Modifikation durch soziale Komponenten: Die Zusammenfassung der Versichertengemeinschaft erfolgt - sieht man von den Möglichkeiten eines freiwilligen Beitritts ab - zwangsweise, automatisch durch Gesetz; die Beiträge werden nicht risikobezogen, also nicht etwa in der Krankenversicherung nach Alter oder Vorerkrankungen gestaffelt, sondern einheitlich als Prozentsatz des Einkommens erhoben; dadurch und durch die Gestaltung der Leistungen ergeben sich gewisse Umverteilungswirkungen. Entsprechend pflichtversichert sind in Deutschland vor allem Arbeitnehmer, selbständige Erwerbstätige, abgesehen von einigen Ausnahmen, nicht. Bis auf die Unfallversicherung enthalten alle Zweige eine untere Pflichtversicherungsgrenze in der Form, dass geringfügige Beschäftigungen (§ 8 SGB IV) versicherungsfrei bleiben. Dabei handelt es sich zur Zeit um die sog. „610-DM-Jobs“; die Grenze steigt jährlich mit der Einkommensentwicklung, und ihre Aufrechterhaltung ist sozialpolitisch einmal mehr umstritten¹⁵. Nach oben hin kennen Krankenversicherung und die ihr nachgebildete soziale Pflegeversicherung eine Pflichtversicherungsgrenze (sog. Jahresarbeitsentgeltgrenze = Einkommensgrenze, ab deren Erreichen Versicherungsfreiheit besteht). Allerdings ist die Pflegeversicherung dadurch umfassender ausgestaltet, dass privat Krankenversicherte zur Absicherung in einer privaten Pflegeversicherung gezwungen werden; das erklärt sich bei diesem erst vor kurzem geschaffenen Versicherungszweig aus dem Bemühen um eine Entlastung der Sozialhilfeträger, also der Kommunen, die subsidiär Leistungen für Pflegebedürftige zu erbringen haben. In der Unfall-,

Renten- und Arbeitslosenversicherung sind auch die Besserverdienenden nicht versicherungsfrei, Beiträge werden aber nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze erhoben. Gezahlt werden diese Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte, nur die Unfallversicherung wird allein von den Arbeitgebern finanziert, weil dieses Leistungssystem zugleich deren privatrechtliche Haftung abgelöst hat.

bb) Die einzelnen Versicherungszweige bieten Vorsorge gegen unterschiedliche Risiken. Die Pflegeversicherung hält Leistungen bereit im Fall der Pflegebedürftigkeit, was aber nicht schon die durch Alterserscheinungen allein, sondern eine durch Krankheit oder Behinderung verursachte Hilfsbedürftigkeit meint. Abgesicherte Risiken sind in der Arbeitslosenversicherung der unfreiwillige Verlust des Arbeitsplatzes und in der Rentenversicherung der Verlust der Erwerbsfähigkeit, wobei die Zahlung einer Altersrente auf der Überlegung beruht, dass ab einem bestimmten Alter die Versicherten nicht mehr auf die Erzielung von Einkommen durch Arbeit angewiesen sein sollen. In der Kranken- und Unfallversicherung sind es jeweils Krankheit und Unfall. Hier bedarf es einer gesonderten Abgrenzung. Während grundsätzlich die Leistungen der Sozialversicherung auf eine Beseitigung der Folgen des Versicherungsfalles abzielen, also final orientiert sind, setzen Leistungen der Unfallversicherung voraus, dass der Versicherungsfall durch die versicherte Tätigkeit (durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit) verursacht worden ist. Der insofern geforderte kausale Zusammenhang nähert die Leistungen dem Schadensersatzrecht an. Wird dieser Zusammenhang und damit die Leistungspflicht aus der Unfallversicherung bejaht, scheiden gleichzeitig Ansprüche aus der Krankenversicherung aus (§ 11 IV SGB V).

cc) Was die Leistungen der Sozialversicherungen angeht, so lässt sich eine Unterscheidung am sinnvollsten in die Kategorien Sach- oder Dienstleistungen (z. B. die ärztliche Behandlung in der Krankenversicherung oder Rehabilitationsleistungen), kurzzeitige Geldleistungen (als Lohnersatz bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, stationärer Behandlung oder während Bildungsmaßnahmen z. B. in der Form des Krankengeldes) und Rentenleistungen (z. B. Verletztenrente, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente) vornehmen. Sachleistungen sind regelmäßig der Höhe nach nicht beschränkt, es kommt also nicht darauf an, ob für die Behandlung einer Krankheit nur eine ärztliche Beratung oder ein mehrwöchiger Aufenthalt in einem spezialisierten Krankenhaus erforderlich ist. Allerdings wird in der Krankenversicherung in verstärktem Umfang eine Eigenbeteiligung der Patienten gefordert, und die Pflegeversicherung stellt auch als Sachleistung nur einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung; eine umfassende Vorsorge war für diesen neuen Versicherungszweig nicht durchsetzbar.

¹³ Sonst wird eine Dreiteilung befürwortet, vgl. Zacher aaO (o. Fußn. 12); zur älteren Unterscheidung Wannagat, Lehrb. des SozialversicherungsR I, 1965, S. 1 ff.; zur Zweiteilung in schadens- und nachteilsausgleichende Systeme Bley/Kreikebohm, SozialR, 7. Aufl. (1993), S. 8 f.

¹⁴ Verschiedene Einordnungen lassen bereits Art. 74 I Nr. 12 GG ("Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung") und §§ 3 II sowie 4 SGB I erkennen.

¹⁵ Vgl. Heilmann/Kuhtz, AuA 1996, 145; Rombach, SGB 1996, 193; vgl. schon Schneider, BB 1982, 560.

dd) Fragt man sich nun, ob eine Person Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen hat, also etwa im eingangs genannten Beispiel der durch den Palandt am Fuß verletzte Student eine ärztliche Behandlung und einen Verband erhalten kann, sind alle vorgenannten Aspekte von Bedeutung. Die Anspruchsberechtigung ist getrennt nach Versicherungszweigen zu prüfen, wobei hier Ansprüche aus der Unfallversicherung in Betracht kommen. Zunächst bedarf der Untersuchung, ob der Student zum versicherten Personenkreis zählt; das ist zu bejahen, da alle an einer Universität immatrikulierten Studenten kraft Gesetzes versichert sind (§ 1 I Nr. 8 lit. c SGB VII). Ferner müsste sich das versicherte Risiko verwirklicht haben, es müsste ein sog. Versicherungsfall eingetreten sein, hier ein Arbeitsunfall vorliegen (§ 8 I SGB VII). Durch ein plötzlich von außen einwirkendes Ereignis, den Fall des Palandt, ist eine Verletzung und damit ein Gesundheitsschaden entstanden. Das Schadensereignis steht auch im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, beruht nämlich auf der eifrigen Studientätigkeit, nicht etwa darauf, dass der Palandt als Kopfkissen für ein kurzes Erholungsnickerchen gebraucht werden sollte; haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität sind unproblematisch. Damit besteht ein Anspruch auf Heilbehandlung, der die ärztliche Untersuchung und die Versorgung mit Verbandsmitteln einschließt (§ 27 I SGB VII), Wegen der bereits erwähnten Ausschließlichkeit der Unfallversicherungsleistungen erübrigt sich ein Eingehen auf Leistungen aus der Krankenversicherung.

c) Die Entschädigungsleistungen, die von Aufopferungsansprüchen als Bestandteil des Staatshaftungsrechts zu unterscheiden sind, beruhen grundsätzlich auf dem Kausalitätsprinzip¹⁶. Hier zahlt der Staat, wenn das Schadensereignis einem Tatbestand zuzurechnen ist, für den er und damit die Allgemeinheit die Verantwortung übernommen und dieses Ereignis ursächlich einen Schaden herbeigeführt hat (vgl. § 5 SGB I). Erleidet z. B. jemand bei einer Pflichtimpfung einen Gesundheitsschaden, erhält er zum Ausgleich Versorgungsansprüche (§ 51 I BSeuchG). Für welche Tatbestände in diesem Sinn gehaftet wird, lässt sich allgemein kaum nachvollziehen, sondern unterliegt weitgehend der gesetzgeberischen Beliebigkeit. Die Höhe der Leistung ist gesetzlich festgelegt, auf den im Einzelfall durch das Schadensereignis hervorgerufenen Bedarf wird nicht abgestellt, der Schaden somit nicht in vollem Umfang ausgeglichen. Das Entschädigungsrecht hat sich aus der Soldatenversorgung entwickelt, und die Kriegsoferversorgung stellt noch heute seinen Kernbereich dar. Natürlich gewinnen mittlerweile neuere Tatbestände wie die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen zunehmend an Bedeutung, im Vergleich zu anderen Sozialleistungen kommt Entschädigungen aber nur geringe Bedeutung zu. Systematisch betrachtet enthält auch die

Unfallversicherung Entschädigungsrecht, nämlich soweit eine Absicherung für Personen nicht deshalb besteht, weil für sie (durch Versicherungsbeiträge) vorgesorgt wird, sondern weil sie bestimmte, dem Gemeinwohl dienende oder besonders geförderte Tätigkeiten ausüben. Das gilt z. B. für Blutspender und Nothelfer, aber auch für Schüler und Studenten. Insofern wird von der unechten Unfallversicherung gesprochen.

d) Förderungssysteme stellen Leistungen in bestimmten Situationen zur Verfügung, weil in diesen Situationen ein erhöhter Bedarf gegeben ist und sich regelmäßig aus den Vorgaben der Verfassung eine Förderungspflicht des Staates ableiten lässt. Auch hier lassen sich die relevanten Situationen nicht unter einem einzigen Aspekt zusammenfassen. Die wichtigsten Systeme dienen der Sicherung einer angemessenen Unterbringung durch Bereitstellung von Wohngeld, der Unterstützung der Familien durch Minderung der mit dem Kindesunterhalt verbundenen Lasten (mittlerweile als sog. Familienleistungsausgleich in Form der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes) sowie durch Förderung der Erziehung (in Form des Erziehungsgeldes) oder auch der Verbesserung der Bildungschancen durch die Ausbildungsförderung (BAföG). Regelmäßig dienen reine Förderungssysteme der Wohlstandsteilhabe und gesellschaftlichen Chancengleichheit¹⁷; sie können aber im Einzelfall zumindest auch die Sicherung existentieller Bedürfnisse anstreben, womit Überschneidungen zu den Hilfesystemen bestehen.

e) Hilfesysteme dienen der Sicherung des Existenzminimums. Insofern knüpfen sie an das Fehlen oder die Gefährdung des Grundbedarfs an, der in der jeweiligen Gesellschaft als lebensnotwendig angesehen wird. Aus diesem Sicherungsziel folgt, dass Leistungen der allgemeinen Hilfesysteme Bedürftigkeit voraussetzen. Dem entspricht regelmäßig die Subsidiarität der Leistungen gegenüber anderen Sozialleistungen. Die finale Ausrichtung bedingt grundsätzlich, dass weder eine Differenzierung nach Art der zur Verfügung stehenden Einkünfte noch nach dem Grund der Bedürftigkeit stattfindet. Umgekehrt unterscheiden sich Hilfesysteme von anderen Sozialleistungssystemen dadurch, dass sie umfassend ausgestaltet sein müssen. Während Entschädigungssysteme im Hinblick auf die Übernahme der staatlichen Verantwortung selektionistischen Tendenzen unterliegen und auch Vorsorgesysteme Deckungslücken aufweisen können, entspricht es der Natur der das Existenzminimum sichernden Leistungen, alle Bevölkerungsteile in Notsituationen zu erfassen. Das Hilfesystem erscheint deshalb als soziales Auffangnetz. Die Funktion dieses Netzes übernimmt in Deutschland die Sozialhilfe (auf der Grundlage des SGB XII), wobei Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt und als Hilfe in besonderen Lebenslagen vorgesehen sind.

¹⁶ Vgl. dazu Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981.

¹⁷ Zacher, in: Festschr. f. Zeidler (o. Fußn. 12), S. 588.

2. Eingrenzung des Wahlfachs

Nicht jede der oben genannten Sozialleistungen zählt in allen Bundesländern zum Prüfungsstoff des Ersten Staatsexamens. Die allgemeine Bezugnahme auf das Sozialrecht als Oberbegriff ist in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen vorgesehen¹⁸. In den anderen Ländern werden die Prüfungsgebiete einschränkend präzisiert. Dort gehören zum Wahlfach Sozialrecht die allgemeinen Lehren, das Recht der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Arbeitsförderung (Bayern, Baden-Württemberg, Berlin [ohne Sozialhilfe], Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen [mit Jugendhilfe])¹⁹. In einigen Ländern existiert, der früher allgemein geltenden Rechtslage entsprechend, gar keine eigenständige sozialrechtliche Wahlfachgruppe; hier ist das Sozialversicherungsrecht, z. T. auch das Sozialhilferecht, mit dem (kollektiven) Arbeitsrecht zusammengefasst (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt)²⁰. Hinzuweisen ist darauf, dass zumeist im Zweiten Staatsexamen Arbeits- und Sozialrecht nach wie vor eine gemeinsame Wahlfachgruppe bilden. Im übrigen wird man allgemein sagen können, dass die Sozialversicherungssysteme im Hinblick auf ihre große praktische Bedeutung den Schwerpunkt, der Wahlfachgruppe bilden. An zweiter Stelle rangiert das Sozialhilferecht. Beide Gebiete eignen sich zugleich sehr gut für eine in Fallgestaltungen gekleidete Prüfung. Dabei entspricht es dem typischen Aufbau, Fälle systemübergreifend zu konzipieren, in einer Klausur also etwa nach Ansprüchen aus der Kranken- und Unfallversicherung oder der Renten- und Arbeitslosenversicherung, ebenso aber etwa auch nach Ansprüchen auf Sozialhilfe und Versicherungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit zu fragen. Einen oft gewählten „Aufhänger“ für eine solche Mehrheit von Ansprüchen und für das Verhältnis der Ansprüche zueinander stellen die sozialrechtlichen Erstattungsansprüche dar (§§ 102 ff. SGB X)²¹. Sie sind in gewisser Weise Ausprägung der Systemvielfalt. Hat ein Sozialleistungsträger eine Leistung erbracht, soll aber ein anderer Träger - aus verschiedenen Gründen - im Ergebnis eintreten müssen, dann muss sich der leistende Träger an diesen halten; der Bürger, von dem nicht erwartet werden kann, dass er die Zuständigkeiten der Behörden besser unterscheiden kann als diese selbst, darf das rechtmäßig Geleistete behalten. Er verliert damit zugleich seinen Anspruch gegen den anderen Träger, da er nicht doppelt kassieren darf.

18 Anl. III Nr. 15 HessJAO; § 11 I Nr. 11 MVJAO; § 3 III 1 Nr. 7 NWJAG.

19 § 5 III Nr. 12 BayJAO; § 5 IV Nr. 9 Bad-WürttJAO; § 6 I Nr. 10 BerlJAG (ohne Sozialhilferecht); § 9 Nr. 6 NdsJAO; § 3 VII 3 Nr. 8 SchlHJAO; § 15 III Nr. 15 ThürJAO.

20 § 5 III Nr. 4 BbgJAG; § 13 III Nr. 5 BremJAPG; § 2 Nr. 1 VO zu § 5 I HbgJAO; § 1 III Nr. 4 RhPfJAO; § 8 III Nr. 5 Saarl-JAG; § 17 III Nr. 9 SächsJAO; § 14 I Nr. 5 SachsAnhJAO (einschließlich Personalvertretungsrecht).

21 Näher dazu Eichenhofer, SGB 1989, 177.

3. Einige Charakteristika des Sozialrechts

a) Da es hier um eine erste Vorstellung geht und der zur Verfügung stehende Raum begrenzt ist, können im folgenden nur ganz kurz einige Besonderheiten des Sozialrechts erwähnt werden. Dazu gehört zunächst die Vielfalt der Rechtsquellen. Folgt man weniger der Normenhierarchie als vielmehr der Anwendungspraxis, so sind Ausgangspunkte zumeist die Sozialleistungsgesetze, etwa das SGBV oder das BSHG, deren allgemeiner Teil das SGB I darstellt. Dazu kommen Ausführungsbestimmungen, aber z. B. auch Richtlinien von Verbänden und Trägern, die als Verwaltungsvorschriften einzustufen sind²². Geht es um die Frage, ob Sozialleistungen zu exportieren oder Beitragszeiten in der Rentenversicherung grenzüberschreitend anzurechnen sind, kommt das internationale Sozialrecht ins Spiel. Neben den völkerrechtlichen Sozialversicherungsabkommen ist dabei - wie mittlerweile auf allen Rechtsgebieten - das europäische Gemeinschaftsrecht von Bedeutung²³. Es wirkt allerdings weniger durch inhaltliche Vorgaben als mehr koordinierend auf das nationale Sozialrecht ein, ohne gänzlich darauf zu verzichten, einige eigene Akzente zu setzen²⁴. Und schließlich ist auch im Sozialrecht die für das deutsche Rechtssystem typische starke verfassungsrechtliche Durchdringung spürbar. Sozialrechtliche Fragestellungen haben etwa zur Anerkennung öffentlich rechtlich begründeter Eigentumspositionen²⁵, zu Überlegungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Typisierungen und der Auferlegung von Fremdlasten²⁶ mit dem Gleichheitssatz oder zur Beschäftigung mit staatlich gebundenen Berufen²⁷ geführt und damit die allgemeine Grundrechtsdogmatik bereichert.

b) Auch die Organisation der Sozialleistungssysteme weist bemerkenswerte Besonderheiten auf. Das gilt vor allem für die Sozialversicherungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts verwaltet werden (ohne auf die streitige Qualifizierung der für die Arbeitsförderung zuständigen Bundesanstalt für Arbeit einzugehen). Zum Teil aus Selbsthilfeeinrichtungen entstanden, werden die Träger in Selbstverwaltung, also unter Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber, geführt (vgl. §§ 29 ff. SGB IV). Dabei handelt es sich um ein wesentliches Strukturmerkmal der deutschen Sozialversicherung, das bereits bei der von Bismarck beeinflussten Einführung dieser Versicherung in den achtziger

22 Weitere Normen mit einigen Besonderheiten enthält das Vertragsarztrecht, das aber im Wahlfachstudium nicht in den Einzelheiten beherrscht werden muss.

23 Überblick bei Eichenhofer, Jura 1994, 11; Waltermann, JuS 1997, 7; näher Schulte, in: v. Maydell/ ders. (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Europ. SozialR, 1995, S. 45 ff.

24 So etwa EuGH, Slg. 1991, S. I-1979; NJW 1997, 43.

25 BVerfGE 53, 257, 290 ff.; vgl. Ossenbühl, in: Festschr. f. Zeidler (o. Fußn. 12), S. 629; Schmidt-De Caluwe, JA 1992, 129.

26 BVerfGE 11, 105, 115 f.; 75, 108, 157 ff.

27 BVerfGE 11, 30, 42 ff.; die damit zusammenhängenden Fragen sind durch die Einführung neuer Regulierungsinstrumente im Vertragsarztrecht wieder aktuell geworden, vgl. nur v. Maydell/Pietzcker, Begrenzung der Kassenarztzulassung, 1993.

Jahren des letzten Jahrhunderts Verwendung. fand - i.ü. muss diese Einführung insgesamt als Meilenstein in der internationalen wohlfahrtsstaatlichen Entwicklungsgeschichte gewertet werden²⁸. Heute ist vor allem mit Interesse zu beobachten, welche Funktion rechtlich selbständigen Trägern bei der angestrebten Effizienzverbesserung der Sozialversicherung zukommen kann²⁹, so bei der wettbewerblichen Ausrichtung der gesetzlichen Krankenversicherung.

c) Sozialleistungssysteme sind Prototypen der leistenden Verwaltung und Ausdruck des Wandels der Staatsaufgaben³⁰. Wenn die Leistungsgewährung zum zentralen Aspekt hoheitlicher Tätigkeit wird, kann man sich nicht mit den auf die Eingriffsverwaltung zugeschnittenen Instrumentarie der Durchführung begnügen. Dementsprechend entwickelt im Sozialrecht auch das Schuldrecht Bedeutung, vor allem über die Grundsätze des Leistungsrechts (§§ 38 ff. SGB I). Geregelt werden müssen z.B. die Übertragbarkeit und das Erlöschen von Ansprüchen. Dogmatisch betrachtet rücken damit Vorsorge- und Leistungsverhältnisse in den Vordergrund³¹, ein Ansatz, der auch allgemein im Verwaltungsrecht durch Abstellen auf Verwaltungsrechtsverhältnis verfolgt wird³². Auch in anderer Hinsicht verdankt das Verwaltungsrecht dem Sozialrecht einige Innovationen. Das sozialrechtliche Verfahren ist durch ein eigenes Gesetz, das SGB X, geregelt. Dessen Vorschriften entsprechen weitgehend dem VwVfG, so dass bei seiner Anwendung auf Bekanntes zurückgegriffen werden kann. Bei den praktisch äußerst wichtigen Fragen nach der Aufhebbarkeit von Verwaltungsakten verfügt aber das SGB X nicht nur über detailliertere Regelungen, sondern ebenso in § 48 über eine Sonderbestimmung für die Aufhebung von Dauerverwaltungsakten (z.B. Rentenbescheiden)³³. Und das Staatshaftungsrecht wird bereichert durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch³⁴, der nicht nur insofern über den Amtshaftungsanspruch hinausgeht, als an die rechtswidrige statt eine schuldhafte Pflichtverletzung angeknüpft wird, sondern vor allem auch im Unterschied zum Folgenbeseitigungsanspruch die Herstellung eines Zustands durch Nachholung einer Amtshandlung ermöglicht, der ohne die Pflichtverletzung, also etwa bei ordnungsgemäßer Beratung, bestanden haben würde.

d) Soziale Rechte müssen so gestaltet werden, dass sie vom Bürger möglichst einfach in Anspruch genommen werden können. Diesem Ziel dienen verschiedene verfahrensrechtliche Vorschriften, etwa zur fristwahrenden Wirkung der bei unzuständigen Behörden gestellten Anträge (§ 16 SGB I), die Einbeziehung ändernder oder ersetzender Verwaltungsakte in Widerspruchsverfahren und Sozialgerichtsverfahren (§§ 86 u. 96 SGG), verminderte Anforderungen an die Form der Klageerhebung (§ 92 SGG) oder grundsätzliche Gerichtskostenfreiheit (§ 183 SGG).

III. Weiterführende Hinweise

Die vorstehenden Ausführungen hätten ihren Zweck erreicht, wenn der eine oder andere Leser nun den Wunsch verspürte, sich über das Sozialrecht näher informieren zu wollen. Dabei muss er keineswegs schon voller Eifer den festen Entschluss für das Studium des Wahlfachs gefasst haben; es würde genügen, ein erstes Interesse für das Fach geweckt haben zu können, was immerhin dazu führen mag, weniger Scheu vor dem Unbekannten als mehr Neugier gegenüber dem nur in Umrissen Enthüllten zu empfinden. Zunächst ist zu empfehlen, sich "vor Ort" näher mit dem Sozialrecht zu befassen. Die an allen Universitäten abgehaltenen Vorlesungen stellen immer noch die lebendigste Form der Wissensvermittlung dar, insbesondere in den Wahlfächern, in denen in aller Regel keine Massenveranstaltungen abgehalten werden müssen und damit Raum und Möglichkeit für eine aktive Teilnahme bleiben. Wer statt dessen oder unterstützend auf Lesematerial zurückgreifen will, sei auf die folgende Literaturliste verwiesen, die sich auf eine Aufzählung der wichtigsten Studienbücher und einiger Zeitschriften beschränkt.

1. Lehrbücher

Bley/Kreikebohm, Sozialrecht, 7. Aufl.(1993); Eichenhofer, Sozialrecht, 1995; Erlenkämper/Fichte, Sozialrecht, 3. Aufl. (1996); Gitter, Sozialrecht, 4. Aufl.(1996); Kreßel/Wollenschläger, Leitfaden zum Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. (1996); Rüfner, Einführung in das Sozialrecht, 2. Aufl. (1991); Schulín, Sozialrecht, 5. Aufl. (1993).

2. Fallsammlungen

Eichenhofer, Sozialrecht, 2. Aufl.(1996); Kunze/Steinmeyer, Die Sozialrechtsklausur, 3. Aufl. (1996); Schnapp/Schmitt, Übungen im Sozialrecht, 1992.

28 Vgl. Ritter, Der Sozialstaat, Entstehung und Entwicklung im int. Vergleich, 2. Aufl. (1991).

29 Näher Becker, Staat und autonome Träger im SozialleistungsR, 1996.

30 Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an Lorenz v. Stein, der diesen Wandel bereits hervorgehoben hat (Verwaltungslehre, Teil 1, Abt. 1, 2. Aufl. [1869; Nachdruck 1962], S. 9, 12); vgl. zur Entwicklung auch Stolleis, Quellen zur Geschichte des SozialR, 1976.

31 Vgl. dazu Krause, VVDStRL 45 (1987), 212.

32 Vgl. Schmidt-Aßmann, in: Hoffmann-Riem/ders./Schuppert (Hrsg.), Reform des Allg. VerwR, 1993, S. 44f.

33 Vgl. dazu Manssen, ZfSH/SGB 1991, 225; Schnapp, SGB 1992, 1.

34 Dazu Kreßel, Öffentliches Haftungsrecht und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, 1990; Ladage, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1990; Adolf, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1991; Schmidt-De Ca-luwe, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1992.

3. Zeitschriften (Auszug)

NZS: Neue Zeitschrift für Sozialrecht; SGb: Die Sozialgerichtsbarkeit; VSSR: Vierteljahresschrift für Sozialrecht; ZIAS: Zeitschrift für internationales und ausländisches Sozialrecht.

Autor: Professor Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI), Regensburg

Hinweis:

Die im Beitrag von Becker angegebene Literatur ist naturgemäß veraltet. Empfehlungen bezüglich der aktuellen sozialrechtlichen Ausbildungsliteratur werden in den jeweiligen Veranstaltungen gegeben. Speziell für die Vorbereitung auf die Klausur empfiehlt sich Felix, Das Sozialrechtsfallbuch (I, II und III), Berlin 2012, 2014 und 2018, sowie Felix/Deister, Das Sozialrechtsfallbuch IV, Berlin 2021.

J. RECHTSGRUNDLAGEN

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft) finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Fakultät.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Hamburg, im September 2026